



Stellungnahme der Bundesregierung zur Mitteilung der Europäischen Kommission

“Die GAP bis 2020“

I. Vorbemerkungen

1. Im Zuge der Beratungen zur Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2013 hat die Europäische Kommission am 18. November 2010 ihre Mitteilung „*Die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete – die künftigen Herausforderungen*“ vorgelegt. In dieser Mitteilung greift die Kommission wichtige Punkte aus den Konsultationen mit den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament und der Zivilgesellschaft auf.
2. Das Positionspapier der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der GAP nach 2013 vom 31. März 2010, das unter anderem die Ziele für die Gemeinsame Agrarpolitik, wie sie in Artikel 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt sind, umfasst, ist nach wie vor die Richtschnur und bildet die Basis, auf der die Bewertung künftiger Maßnahmen im Rahmen der GAP bis 2020 vorgenommen wird.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich daher auf zusätzliche Aspekte bzw. Punkte, die angesichts des bisherigen Verlaufs der Beratungen auf nationaler und europäischer Ebene einer vertieften Betrachtung bedürfen.

3. Die Bundesregierung teilt die Analyse der Kommission über die künftigen Herausforderungen an die GAP und die daraus abgeleiteten Ziele. Diese liegen in einer rentablen Nahrungsmittelerzeugung, einer nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie einer nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume. Die GAP muss kohärent zu den anderen Politikbereichen der Europäischen Union und den Millenniums-Entwicklungszielen ausgestaltet sein. Sie muss auch die Landwirtschaft bei der Bewältigung des Klimawandels und der Erhaltung der Biodiversität unterstützen, zur Verbesserung des Wassermanagements beitragen sowie die tier- und umweltgerechte Produktion sicherstellen.

Die EU ist bereits heute der größte Erzeuger von Lebensmitteln und Getränken weltweit. Mehr als 14 Millionen Betriebe sind in der EU in der Landwirtschaft tätig, sie bieten den Arbeitsplatz für etwa 9 % aller Beschäftigten. Sie bewirtschaften rd. 47 % der Flächen in der EU. Hinzu kommen Millionen Beschäftigte in den der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen. Auch wenn der Anteil der Primärproduktion der Land-, Forstwirtschaft und Fischerei an der Bruttowertschöpfung in Deutschland lediglich 0,8 % beträgt, so sind in Deutschland in den der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereichen (Agribusiness) rd. 12 % aller Erwerbstätigen beschäftigt, die mit rund 7% zur Bruttowertschöpfung in Deutschland beitragen.

Die Bundesregierung ist vor diesem Hintergrund der Auffassung, dass ein nachhaltiger, produktiver und wettbewerbsfähiger Agrarsektor einen bedeutenden Beitrag zu der Strategie „Europa 2020“ sowie zur Bewältigung neuer politischer Herausforderungen wie Klimawandel, Versorgungssicherheit bei Nahrung, Energie und Industrierohstoffen, Umwelt und Biodiversität, Gesundheit und demografischer Wandel in der EU leistet. Mit gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der GAP wird ein deutlicher europäischer Mehrwert geschaffen.

II. Grundsätzliche Leitlinien der Bundesregierung für die GAP bis 2020

4. Deutschland ist Vorreiter bei der Umsetzung der Reform der GAP von 2003 und 2004, indem es frühzeitig und schneller als andere Mitgliedstaaten begonnen hat, die heimische Landwirtschaft fit für den internationalen Wettbewerb zu machen und die Abhängigkeit von Markteingriffen zu verringern. Die Bundesregierung begrüßt, dass die Kommission diesen marktwirtschaftlichen Reformpfad konsequent fortsetzen und sich auch in der Agrarpolitik umweltpolitischen Herausforderungen weiter stellen will.

Zum Erreichen dieser Ziele brauchen wir in der GAP auch nach 2013 eine starke 1. Säule und eine finanziell gut ausgestattete 2. Säule.

Mit den Direktzahlungen werden neben einem Beitrag zur Einkommenssicherung und dem Ausgleich höherer, gesellschaftlich gewünschter Standards auch dem Allgemeinwohl dienende, nicht über den Markt honorierte Leistungen der Landwirtschaft abgegolten. Das Prinzip der pauschalen Abgeltung öffentlicher Güter und Leistungen der Landwirtschaft mittels Direktzahlungen hat sich grundsätzlich bewährt und sollte qualitativ weiterentwickelt werden. Deutschland erwartet, dass seine im Zuge der Agrarreformen erbrachten großen Vorleistungen hierbei Anerkennung finden.

5. Die Bundesregierung tritt mit höchster Priorität für eine Begrenzung der Ausgaben des nächsten EU-Finanzrahmens auf höchstens 1% des Bruttonationaleinkommens der EU (in Verpflichtungsermächtigungen) ein. Insbesondere im Hinblick auf das Schreiben der Staats- und Regierungschefs Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens, der Niederlande und Finnlands an Kommissionspräsident Barroso vom 18. Dezember 2010 über das Festschreiben des EU-Haushaltes in der neuen Finanzierungsperiode ab 2014 und die Konsolidierungserfordernisse der nationalen Haushalte müssen alle finanzwirksamen Entscheidungen im Zusammenhang mit den anderen Politikbereichen der EU, z. B. den Strukturfonds, bewertet und im Rahmen der gesamten Mittelausstattung des EU-Budgets gesehen werden.

Das bedeutet: Finanzwirksame Entscheidungen im Rahmen der GAP können erst dann getroffen werden, wenn Klarheit über den künftigen Finanzrahmen der EU besteht. Dann muss für die Jahre nach 2013 eine eindeutige und verlässliche Finanzierungsgrundlage für die beiden Säulen der GAP geschaffen werden. Übermäßige finanzielle Belastungen einzelner Mitgliedstaaten sind zu vermeiden.

Die Festsetzung der nationalen Obergrenzen für die Direktzahlungen und für die Fördermittel der 2. Säule sollte sich grundsätzlich am derzeitigen Verteilungsschlüssel orientieren. Eventuelle Umverteilungen sind eng zu begrenzen und dürfen nicht zu abrupten Übergängen führen.

Spezifische neue Elemente, die die Kommission in ihrer Mitteilung nennt, z. B. die Ökologisierungskomponente der Direktzahlungen, die ergänzende Zahlung für benachteiligte Gebiete in der 1. Säule, die Unterstützungsregelung für Kleinerzeuger, die Maßnahmen zum Risikomanagement und die Möglichkeit zum begrenzten Erhalt gekoppelter Direktzahlungen dürfen nicht als Begründung für eine Umverteilung von Finanzvolumen zwischen Mitgliedstaaten herangezogen werden.

6. Bei der künftigen Ausgestaltung von Maßnahmen in der GAP hält die Bundesregierung eine durchgreifende Vereinfachung und eine Verringerung des bürokratischen Aufwandes für Landwirte und Verwaltung für unverzichtbar. Die Vereinfachung muss schon in der Grundkonzeption der GAP angelegt werden.

Dies bedeutet: Die in der Mitteilung vorgelegten Überlegungen der Kommission hinsichtlich der Einführung neuer Elemente sowie auch die Neuabgrenzung von Fördermaßnahmen der 1. und 2. Säule sind bezüglich ihrer Wirksamkeit, Effizienz und Verteilungswirkung und bezüglich des damit verbundenen administrativen Aufwands kritisch zu überprüfen. Gebraucht wird ein angemessenes Verhältnis zwischen erwarteter Zielerreichung der Maßnahmen und deren bürokratischem Aufwand.

Dringend erforderlich sind praxismgerechte Kontrollregelungen mit einem angemessenen Verhältnis von Nutzen und Kosten. Nachweislich gut funktionierende Verwaltungs- und Kontrollsysteme in den Mitgliedstaaten müssen honoriert werden. In diesem Sinne sind auch die Anforderungen im Rahmen der Kontrollsysteme, vor allem des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS), und der Cross-Compliance-Bestimmungen zu überprüfen. Bei letzteren ist eine stärkere Konzentration der Anforderungen auf die Kernbereiche der Landwirtschaft notwendig.

An dem Umfang der zukünftigen Vereinfachung der GAP werden auch die Vorschläge der Kommission insbesondere zur stärkeren ökologischen Ausrichtung der GAP zu messen sein.

III. Ausgestaltung agrarpolitischer Instrumente in der GAP bis 2020

7. Vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Leitlinien bewertet die Bundesregierung einzelne Überlegungen der Kommission in ihrer Mitteilung „Die GAP bis 2020“ wie folgt:

A. Künftige Ausrichtung der Direktzahlungen

8. Ein angemessenes Einkommen der landwirtschaftlichen Unternehmen setzt sich insbesondere aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Dienstleistungen zusammen. Daneben leisten die entkoppelten Direktzahlungen immer noch einen wesentlichen Beitrag zum Einkommen der Landwirte, in Deutschland durchschnittlich zu 40 %. Um die genannten Ziele und Grundsätze verwirklichen zu können, sind planungssichere, entkoppelte Direktzahlungen erforderlich.

Die Erfahrungen aus Marktkrisen in der EU haben deutlich gezeigt, dass die entkoppelten Direktzahlungen zur Überlebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in außergewöhnlichen Marktsituationen beitragen.

9. Die Bundesregierung unterstützt die Kommission in der Zielsetzung, das System der Direktzahlungen in Europa mit der genannten Basisprämie auf national beziehungsweise regional einheitliche, entkoppelte Prämien umzustellen. Dies entspricht dem Ansatz, den Deutschland zur Umsetzung der Reform von 2003 gewählt hat.

Darüber hinaus kann über eine eventuelle Umverteilung von Direktzahlungen zwischen den Mitgliedstaaten jedoch erst dann entschieden werden, wenn der künftige mehrjährige Finanzrahmen feststeht. Sie ist auf jeden Fall eng zu begrenzen und muss schrittweise erfolgen, um abrupte Änderungen zu vermeiden. Außerdem ist die Verteilung der Mittel für die 2. Säule in die Betrachtung einzubeziehen.

10. Die Bundesregierung teilt die Zielsetzung der Kommission, Umweltziele verstärkt im Rahmen der GAP zu berücksichtigen. Dafür sollten Maßnahmen entwickelt werden, die tatsächlich in effizienter Weise zu einem höheren Umweltbeitrag der GAP führen, ohne im Gesamtsystem zusätzlichen Bürokratieaufwand zu verursachen.
11. Nach Auffassung der Bundesregierung widerspricht die von der Kommission in der 1. Säule vorgesehene Ergänzungszahlung für Landwirte in benachteiligten Gebieten der Zielsetzung einer klaren Abgrenzung zwischen Maßnahmen der 1. und 2. Säule. Die Bundesregierung spricht sich für den Erhalt der Förderung benachteiligter Gebiete ausschließlich in der 2. Säule und den Erhalt der derzeitigen Ausgleichszulage in der 2. Säule aus. Die Förderung von benachteiligten Gebieten soll fakultativ für die Mitgliedstaaten sein und darf zu keinen Umverteilungen von Finanzvolumen zwischen Mitgliedstaaten führen.
12. Die Bundesregierung tritt für eine Entkopplung aller Direktzahlungen in Europa ein. Vor diesem Hintergrund werden auch die Überlegungen der Kommission zum begrenzten Erhalt gekoppelter Direktzahlungen in bestimmten Produktionssektoren sehr kritisch gesehen, weil sie zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Gekoppelte Direktzahlungen sollten daher weiter zurück geführt und allenfalls nur noch für eine Übergangszeit gewährt werden können.
13. Überlegungen der Kommission, die Direktzahlungen für große Betriebe zu begrenzen und diese gegebenenfalls mit der Berücksichtigung der Zahl der Beschäftigten zu qualifizieren, lehnt die Bundesregierung ab. Wesentliche Gemeinwohlleistungen können von allen Betrieben unabhängig von der Betriebsgröße erbracht werden. Eine Kopplung an ein Arbeitskräftekriterium widerspricht dem Gedanken der Wettbewerbsfähigkeit und wird auch vor dem Hintergrund der WTO-Vorgaben abgelehnt. Zudem würde die Überwachung einer solchen Regelung zusätzliche Bürokratie bedeuten und dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung widersprechen.
14. Mit den Überlegungen zu einer besseren Ausrichtung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen auf „aktive Landwirte“ nimmt die Kommission Kritik aus der gesellschaftlichen Diskussion auf. Aus Sicht der Bundesregierung ist zu prüfen, ob und inwiefern Anpassungen gegenüber dem derzeitigen rechtlichen Regelungsrahmen erforderlich und angemessen sind. Diese Anpassungen der gegenwärtigen Bestimmungen müssen auf jeden Fall sachgerecht, nicht diskriminierend, praktikabel in der verwaltungsmäßigen Umsetzung und konform mit den WTO-Regeln sein.
15. Die Vorstellungen der Kommission zu einer speziellen Unterstützungsregelung für Kleinerzeuger bedürfen der weiteren Erläuterung. Ansätze zur Vereinfachung der administrativen Umsetzung der Direktzahlungen werden unterstützt. Bei der vorge-

sehenen Regelung ist aber noch zu klären, ob der Aufwand für die Verwaltung nicht eher höher wird. Auch vor dem Hintergrund unterschiedlicher Strukturen in Europa sollte eine solche Regelung allenfalls fakultativ eingeführt werden. Sie muss zudem mit der Zielsetzung einer marktorientierten und wettbewerbsfähigen sowie umwelt- und naturverträglichen Landwirtschaft in Europa im Einklang stehen und darf den erforderlichen Strukturwandel nicht behindern. Wettbewerbsverzerrungen zugunsten einer bestimmten Gruppe landwirtschaftlicher Erzeuger sowie damit verbundene finanzielle Transfers zwischen den Mitgliedstaaten werden abgelehnt. Auch darf diese Regelung nicht dazu führen, dass Standards im Bereich Lebensmittelsicherheit, Umwelt- und Tierschutz im europäischen Binnenmarkt aufgeweicht werden.

16. Die Bundesregierung teilt ausdrücklich die Zielsetzung der Kommission zur Vereinfachung der Regeln zur Auflagenbindung (Cross Compliance).

Die Überlegungen der Kommission zur Ausweitung von Cross Compliance stehen nicht im Einklang mit dieser Zielsetzung. Wir müssen stattdessen zielgerichtete Maßnahmen entwickeln, die tatsächlich in effizienter Weise zu einem höheren Umweltbeitrag der GAP führen, ohne im Gesamtsystem zusätzlichen Bürokratieaufwand zu verursachen.

Bei der von der Kommission vorgeschlagenen Prüfung der Aufnahme der Wasserrahmenrichtlinie in den Anforderungskatalog der Cross Compliance muss den Anforderungen an die Vereinfachung Rechnung getragen werden.

B. Marktinstrumente und Risikomanagement

17. Die Bundesregierung unterstützt eine Steigerung der Marktorientierung und der Wettbewerbsfähigkeit des landwirtschaftlichen Sektors in der EU. Marktinstrumente sollten nur in außergewöhnlichen Marktsituationen die Risikoabsicherung der Landwirte ergänzen, die zum größten Teil durch die entkoppelten Direktzahlungen gewährleistet wird. Ständige Eingriffe in den Markt werden abgelehnt.

Dabei kommt angesichts zunehmender Marktorientierung auch im internationalen Wettbewerb Maßnahmen der Qualitätspolitik, der Kennzeichnung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Stärkung der landwirtschaftlichen Erzeuger in der Nahrungsmittelkette eine große Bedeutung zu. Diese Maßnahmen dürfen jedoch nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen und müssen im Einklang mit den Regeln des Binnenmarktes und der WTO stehen.

18. Die aktuellen Instrumente stellen aus Sicht der Bundesregierung ein ausreichendes Sicherheitsnetz dar, welches mit dem Ziel der Vereinfachung und Steigerung der Effizienz von Maßnahmen überprüft werden sollte.

19. Eine Ausweitung von Interventionsperioden durch den EU-Gesetzgeber und die Anwendung der privaten Lagerhaltung in weiteren Produktbereichen sind nicht erforderlich.

Aus deutscher Sicht soll jedenfalls unter den Bedingungen einer Gesamteinigung bei den WTO-Verhandlungen auf das Instrument der Exporterstattungen, wie auch auf alle übrigen Formen handelsverzerrender Exportsubventionen, verzichtet werden.

20. Die von der Kommission angesprochene Krisenklausel für außergewöhnliche Marktsituationen sollte unter dem Aspekt der Vereinfachung und effizienten Ausgestaltung kritisch überprüft werden.
21. Der Zucker- und Isoglukosemarkt wurde im Jahr 2005 umfassend reformiert. Durch die Reform sollte vor allem
- dem Zuckersektor eine Langfristperspektive eröffnet,
 - eine stärkere Marktorientierung erreicht sowie
 - ein nachhaltiges Marktgleichgewicht im Zusammenhang mit den internationalen Verpflichtungen der EU gegenüber Entwicklungsländern und der WTO erzielt werden.

Die Umsetzung dieser Reformen war mit einer weitgehenden Umstrukturierung des europäischen Zuckersektors verbunden und erstreckte sich bis zum Jahr 2010. Die Reform war im Hinblick auf die Ziele erfolgreich und ist bis 2015 festgeschrieben.

Eine neuerliche Weiterentwicklung der reformierten EU-Zuckermarktpolitik sollte im Kontext mit der erforderlichen Planungssicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten, einer ausreichenden Versorgungssicherheit, ihrer möglichen Auswirkungen auf Präferenzeinfuhren von Zucker aus Entwicklungsländern und vor dem Hintergrund der globalen Marktentwicklung für Zucker vor dem Auslaufen 2015 geprüft werden. Die Verhandlungen zu bilateralen und multilateralen Handelsabkommen sind zu berücksichtigen.

22. Maßnahmen zum Risikomanagement, die die Absicherung durch die Direktzahlungen und die Marktmaßnahmen ergänzen und die die Kommission nun der 2. Säule zuordnen will, werfen ebenso wie die Vorschläge zur Ökologisierungskomponente und zur Ausgleichszulage zahlreiche Fragen der Zuordnung, Finanzierung und inhaltlichen Ausgestaltung auf. Maßnahmen zum Risikomanagement müssen auf jeden Fall fakultativ für die Mitgliedstaaten bleiben, sich im Rahmen der festzulegenden nationalen Obergrenzen bewegen und WTO-konform sein und dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Eine zusätzliche Einkommensabsicherung, z. B. in Form von Einkommensstabilisierungsinstrumenten, ergänzend zu den gegenwärtigen Instrumenten der Direktzahlungen und dem Sicherheitsnetz wird von der Bundesregierung abgelehnt. Sie führt zu Wettbewerbsverzerrungen und bindet knappe Mittel.

C. Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung

23. Vor dem Hintergrund stärker liberalisierter Märkte gewinnen in Zukunft Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft im Rahmen der ländlichen Entwicklung weiter an Bedeutung. Ein wichtiger Aspekt ist hierfür die Stärkung der Innovationsfähigkeit der Landwirtschaft. Die 2. Säule der GAP muss die nachhaltige Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe wirksam fördern und begleiten.

Daneben muss verstärkt im Zentrum der Förderung die Honorierung von Beiträgen der Landwirtschaft für den Klima-, Umwelt- und Naturschutz stehen, um den aktuellen Herausforderungen im Bereich der Umwelt adäquat zu begegnen.

Dafür ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten in der 2. Säule Planungssicherheit haben. Dies gilt auch für die künftige Ausstattung mit Finanzmitteln. Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission dabei abrupte Änderungen größeren Ausmaßes auf jeden Fall vermeiden will.

24. Das Prinzip der Kofinanzierung von Fördermaßnahmen der 2. Säule führt zu einer stärkeren Mitverantwortung der Mitgliedstaaten und der Regionen bei der konkreten Ausgestaltung der Politik. In diesem Sinne trägt es zu einer zielgerichteten Verwendung von Mitteln des EU-Haushalts bei. Es hat sich bewährt und soll fortgeführt werden. Dabei ist Deutschland im Rahmen der festzulegenden nationalen Obergrenzen offen für eine zielgerichtete Differenzierung der Kofinanzierungssätze zugunsten der Prioritäten der Strategie „Europa 2020“.
25. Die Bundesregierung teilt die Einschätzung der Kommission, dass Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, zur nachhaltigen Ressourcennutzung und zur ausgewogenen ländlichen Entwicklung gestärkt werden müssen, um die künftigen Herausforderungen bewältigen zu können. Hier bietet die 2. Säule durch Einbindung der Regionen und Akteure regional angepasste effiziente Ansätze.

So steht beispielsweise mit der Ausgleichszulage in der 2. Säule ein regional differenziertes Instrument zur Verfügung, um spezifische natürliche Benachteiligungen auszugleichen. Ergänzende oder gar konkurrierende Zahlungen für Flächen in benachteiligten Gebieten in der 1. Säule sind nicht erforderlich, da sie keinen höheren Beitrag zur Zielerreichung leisten.

26. Eine bessere Abstimmung und Harmonisierung von Regeln zwischen dem Fonds für die ländliche Entwicklung und den anderen Europäischen Fonds in Form einer gemeinsamen Strategie kann dazu beitragen, die Ergebnisse der Politik zu verbessern. Dabei ist jedoch die Eigenständigkeit der einzelnen Fonds und die Flexibilität der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung zu wahren.
27. In diesem Rahmen sind die Maßnahmen der ländlichen Entwicklung zielgerichtet zu entwickeln. Die Bundesregierung begrüßt die von der Kommission vorgesehene Fokussierung auf Umwelt, Klimawandel und Innovation. Sie ist der Auffassung, dass eine WTO-konforme, zielgerichtete Förderung von Umweltzielen schon aus Gründen der Subsidiarität und wegen ihrer längerfristigen Ausgestaltung besser im Rahmen der Maßnahmen der 2. Säule erreicht werden kann.

Die Möglichkeit der flexiblen Ausgestaltung der Maßnahmen in der 2. Säule erlaubt in den verschiedenen Regionen eines Mitgliedstaats, dass spezifische Umweltbedingungen in der Region berücksichtigt werden können.

Dieser Ansatz sollte bei der Weiterentwicklung der GAP ausgebaut werden. Dazu sollten verschiedene Optionen geprüft werden, wie über gezielte und einfache Instrumente ein stärkerer Anreiz zur Inanspruchnahme von spezifischen Agrarumweltmaßnahmen in der 2. Säule geschaffen werden kann.

Aus Sicht der Bundesregierung sollten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele, z. B. bei der Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie, der Wasserrahmenrichtlinie und bei der Förderung von Natura-2000-Flächen, im Rahmen von Fördermaßnahmen in der 2. Säule erfolgen. Dabei müssen die Leistungen so honoriert werden, dass dadurch die gewünschte Lenkungswirkung erzielt wird.

Systeme zur Begleitung und Bewertung von Maßnahmen, einschließlich quantifizierter Zielvorgaben und Indikatoren, müssen mit Blick auf das sinnvoll Machbare mit Blick auf die Administrierbarkeit zielorientiert ausgerichtet werden. Sie müssen vereinfacht, auf das Wesentliche reduziert und frühzeitig vor Beginn der Förderung festgelegt werden, um den Mitgliedstaaten und Regionen eine verlässliche Grundlage für die Programmgestaltung zu geben.

IV. Fazit

Die Bundesregierung wird die unter Ziffern I, II und III genannte Position in die laufenden Beratungen zur Mitteilung der Europäischen Kommission vom 18. November 2010 einbringen.